

Erheblicher Ermessensspielraum des ENSI

Gemäss Bundesverfassung Art 5 lit 2 muss staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Diese Vorgabe muss das ENSI selbstredend auch bei den Forderungen und Verfügungen gegenüber den AKW-Betreibern einhalten, wollen sie nicht endlose Gerichtsverfahren riskieren, welche letztlich die rasche Umsetzung der ENSI-Forderungen verhindern.

Wie erheblich dieser Ermessensspielraum sein kann, kann am Beispiel des Atomkraftwerkes Mühleberg gezeigt werden.

Im Nachgang zum Unfall von Fukushima forderte das ENSI im Dezember 2012¹ von der Besitzerin des Atomkraftwerkes, den Bernischen Kraftwerken BKW, den Einbau eines zweiten, unabhängigen Kühlsystems bis spätestens Ende 2018. Damit wurde eine Nachrüstung eingefordert, die bereits seit Jahren hätte gestellt werden müssen, denn sie entsprach „lediglich“ einer Anpassung an den Stand der Technik. Kurz darauf, im Januar 2013 beschloss die BKW die Stilllegung des AKW Mühleberg per Ende 2019.

Daraufhin verzichtete das ENSI auf die Umsetzung grosser Teile ihrer Forderungen, die es im Hinblick auf den Langfristbetrieb des Kraftwerkes gestellt hatte – eine nachvollziehbare, verhältnismässige Entscheidung, die im Ermessen des ENSI lag.

Dieses Verhalten widerlegt auf drastische Weise die vom Leiter des ENSI oft gebrauchte Redewendung, wonach das ENSI bei Fragen der Sicherheit keinen Ermessensspielraum hätte ...

¹ Man beachte z.B. die nie umgesetzten ENSI Forderungen vom 21.12.2012 im Fall des AKW Mühleberg <https://www.ensi.ch/de/2012/12/21/langzeitbetrieb-des-kernkraftwerks-muhleberg-nur-unter-strengen-auflagen/>